



1. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die 4. vorläufige Anordnung im „Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n“, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde vom 27.06.2017**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der der Satzung über die Errichtung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde (Feuerwehrsatzung) vom 27.06.2017**
4. **Öffentliche Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 20.04.2017**
5. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes östliche „Kanalstrasse“ in der Flur 2 von Jersleben, Teilflurstück aus dem Flurstück 183 der Gemeinde Niedere Börde vom 27.06.2017**
6. **Öffentliche Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung Nr.1 „Vahldorfer Weg“, Gutenswegen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB), zum 25.10.1993**
7. **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntmachung Einsichtnahme der Haushaltssatzung und Genehmigungsvermerk des Landkreises Börde**
8. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Az.: 33.1 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 01.06.2017

**Unternehmensflurbereinigung OU Wedringen B71n  
Landkreis Börde,  
Verf.-Nr.: 27BK7.008**

## **4. Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. **Besitzentzug**  
Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Ortsumfahrung Neubau der B71n, BAB 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Mitte folgendes angeordnet:
  - 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01.08.2017** der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke / Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffene Fläche ist in den Karten, Anlage 2, dargestellt.
  - 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Mitte wird ab dem **01.08.2017** für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.
  - 1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.  
Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke / Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. **Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**  
Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.  
Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.  
Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.  
Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

### **Begründung:**

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 01.08.2016 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung OU Wedringen B71n“ Verfahrensnummer: 27BK7.008 im Landkreis Börde angeordnet.

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der der B71n, BAB 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskul-



tur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB hat mit Schreiben vom 26.04.2017 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.08.2017**.

Die beantragten Flächen gehören zu dem, mit Beschluss vom 19.04.2016 (Az. des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.6.1-31027-F 6.13) planfestgestellten Flächenbedarf für die Baumaßnahme „Neubau der B71n, BAB 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB beabsichtigt, die Ausführungen der B71n in diesem Jahr fortzusetzen.

Es handelt sich um noch nicht angeordnete Teile der Straßentrasse inklusive trassennaher Begrünung, bauvorbereitender Leitungsumverlegung und archäologischer Untersuchungen sowie Flächen für Ersatzmaßnahmen.

Infolge dessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.08.2017 erforderlich. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

### 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen liegt vor. Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Für das Unternehmen wurde nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG)\* vordringlicher Bedarf festgestellt. Deshalb hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Planfeststellungsbeschluss ist dementsprechend sofort vollziehbar. Im Oktober

2016 wurde mit den Vorbereitungen zum Bau begonnen.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in der Ortslage Wedringen zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Am Neubau der B71n besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um die Fortsetzung des Bauvorhabens gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

### 4. Auflagen für den Unternehmensträger

a) Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

b) Die durch diese Anordnung der LSBB zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

c) Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

d) Die LSBB hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

e) Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

f) Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

g) Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

h) Die der LSBB nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

### 5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt



# Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

## 12. Jahrgang

## 01.08.2017

## Nr. 04/2

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

*Im Auftrag*

*Christa Lüddecke*

### **Anlagen:**

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarte

Die vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und Besitzregelungskarte liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Niedere Börde, im Bauamt, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, zwei Wochen zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

### **Dienstzeiten:**

Montag u. Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr



# Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

**12. Jahrgang                      01.08.2017                      Nr. 04/3**

**Flurbereinigung OU Wedringen B71n  
4. Anordnung zum 1.8.2017**

ON	betroffenes Flurstück				entzogene Fläche (m²)	temporär zu entziehen (m²)	dauernd zu Beschränken (m²)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfl.			
160	Wedringen	4	771/194	12.604	6.791		611
160	Wedringen	4	729/199	1.275	2		55
160	Wedringen	4	730/199	5.006	26		199
160	Wedringen	4	1128	14.084	1.330		530
2	Wedringen	4	348/117	3.525			2.214
170	Wedringen	4	196	560	96		13
160	Wedringen	4	198/1	11.961	16		282
2	Wedringen	4	349/117	3.525			2.149
160	Wedringen	4	1127	224	224		
2	Wedringen	4	199/1	1.176	1.158	9	24
160	Wedringen	4	1126	76	76		
772	Wedringen	4	118/4	11.399	115		2.774
104	Wedringen	4	1101	1.171	286	49	114
104	Wedringen	4	626/193	2.563	2.378		126
104	Wedringen	4	635/193	530	519		
104	Wedringen	4	199/2	6.259	4.635		243
107	Wedringen	4	1105	2.057	392		
806	Wedringen	4	1124	97	97		
104	Wedringen	4	1103	179	118	6	
172	Wedringen	4	1122	6	6		
160	Wedringen	4	1119	541	116		
160	Wedringen	4	1120	677	282	117	
313	Wedringen	4	542/169	637	15	46	
313	Wedringen	4	543/169	9.460	410	315	
2	Wedringen	4	1121	11.572	3.037	2.687	
172	Wedringen	4	1123	1.221	354	87	
806	Wedringen	4	1125	19.498	11.387	2.400	
316	Wedringen	4	318/176	69.200	41.004	940	
438	Wedringen	4	513/170	65.246	20.084	35.134	
810	Wedringen	4	468/169	356		11	
795	Wedringen	4	444/169	356		335	
795	Wedringen	4	443/169	5.000		457	
2	Wedringen	4	445/169	12.500	406	5.617	
172	Wedringen	4	693/171	1.899	111	47	96
795	Wedringen	4	322/174	8.860	1.574	993	3.284
172	Wedringen	4	774/174	285	85	50	126
438	Wedringen	4	514/172	33.153	3.794	3.674	3.571
330	Wedringen	4	593/174	1			1
438	Wedringen	4	594/172	1			1
669	Wedringen	4	562/158	78.191		25	
681	Wedringen	4	423/156	13.368	3.467	3.176	2.275
172	Wedringen	4	407/154	372			169
330	Wedringen	4	231/156	210			49
767	Wedringen	4	561/156	37.138	2.433	4.513	633



### Flurbereinigung OU Wedringen B71n

#### 4. Anordnung zum 1.8.2017

ON	betroffenes Flurstück				entzogene Fläche (m <sup>2</sup> )	temporär zu entziehen (m <sup>2</sup> )	dauernd zu Beschränken (m <sup>2</sup> )
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfl.			
160	Wedringen	4	954	12.777	4.154		7.361
2	Wedringen	4	941	9.821	2.217	627	1.447
160	Wedringen	4	942	2.107	1.118		692
160	Wedringen	4	474/155	8.068	1.685		2.955
160	Wedringen	4	516/147	5.419	2.030	2	3.380
172	Wedringen	4	144/1	10.213	711	50	403
2	Wedringen	4	146/1	43.093	7.634	1.005	3.391
2	Wedringen	1	145/1	2.742	943	102	434
2	Wedringen	1	144/1	3.776	1.241	134	563
2	Wedringen	1	141/1	7.540	2.154	231	957
683	Wedringen	1	329/140	6.491	1.664	177	749
773	Wedringen	1	139/3	6.638	1.669	177	772
2	Wedringen	1	321/136	10.329	2.001	214	996
2	Wedringen	1	135/1	4.644	809	87	436
786	Wedringen	1	131/1	21.106	3.583	382	2.294
2	Wedringen	1	130	8.170	1.169	127	700
455	Wedringen	1	129	6.790	945	101	441
2	Wedringen	2	87/31	307	22	11	171
795	Wedringen	2	86/31	2.615	605	4	1.442
757	Wedringen	1	128/1	27.650	3.933	448	409
2	Wedringen	2	85/31	137	40		96
172	Wedringen	2	88/28	3			3
142	Wedringen	1	356/162	671	671		
2	Wedringen	2	84/31	296	69		129
172	Wedringen	2	95/28	120	19		36
784	Wedringen	1	102	30.080	2.995	1.746	321
172	Wedringen	2	114/30	2.505	1.630	3	772
172	Wedringen	2	143/29	725	511	7	164
783	Wedringen	1	126	15.500	1.759	376	
2	Wedringen	2	89/27	328	312		16
170	Wedringen	1	117	890	124	24	6
823	Wedringen	2	25/1	28.551	17.064		10.022
172	Wedringen	2	90/26	6	6		
471	Wedringen	1	124	7.330	798	308	
172	Wedringen	2	151/26	329	198		131
2	Wedringen	2	91/25	134	134		
767	Wedringen	1	120/1	66.640	17.349	1.616	
2	Wedringen	2	136/3	612	605		
330	Wedringen	2	40/32	620	528		92
763	Wedringen	2	135/2	371	366		5
765	Wedringen	1	122	18.820	14.457	693	
763	Wedringen	2	134/3	2.310	1.210	86	1.014
763	Wedringen	2	129/2	33.924	22.541	716	6.139
172	Wedringen	2	1	1.280	909		





# Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

## 12. Jahrgang 01.08.2017 Nr. 04/5

### Flurbereinigung OU Wedringen B71n 4. Anordnung zum 1.8.2017

ON	betroffenes Flurstück				entzogene Fläche (m <sup>2</sup> )	temporär zu entziehen (m <sup>2</sup> )	dauernd zu Beschränken (m <sup>2</sup> )
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfl.			
763	Wedringen	1	121	9.980	3.114	211	
763	Wedringen	2	56/4	22.258	4.311	553	5.984
764	Vahldorf	2	391/2	1.629	123	134	
331	Vahldorf	2	191/2	430	12	36	
180	Vahldorf	1	111/2	1.000	62	32	38
322	Vahldorf	2	539/3	7.048	279	826	
180	Vahldorf	1	103/2	130	85	40	
321	Vahldorf	1	111/1	12.200	877	605	294
724	Vahldorf	2	4/1	9.083	280	960	
724	Vahldorf	1	112/1	9.620	405	511	
749	Vahldorf	2	536/5	3.333	18	232	
451	Vahldorf	2	21/2	9.059		31	
702	Vahldorf	1	109/1	11.740	5.734	2.305	1.488
451	Vahldorf	1	114/1	24.330	576	289	273
180	Vahldorf	1	94	1.840	165	214	55
752	Vahldorf	1	102	55.870	6.203	326	5.411
765	Wedringen	4	167/4	42.540	889	258	
761	Wedringen	1	48	11.390			1.180
170	Wedringen	1	49	410			12
761	Wedringen	1	47	14.990			1.226
776	Wedringen	1	46	8.990			713
692	Wedringen	1	45	7.200			551
767	Wedringen	1	44	6.790			480
435	Wedringen	1	32	7.360			650
424	Wedringen	1	33	12.900			1.479
796	Wedringen	1	37/3	3.775			425
424	Wedringen	1	43	5.360			424
782	Wedringen	1	42	8.880			656
170	Wedringen	1	41	200			24
783	Wedringen	1	40	8.940			774
765	Wedringen	1	39	4.040			389
779	Wedringen	1	38	12.410			1.278
316	Wedringen	1	37/2	4.445			539
170	Wedringen	1	34	180			32
323	Wedringen	1	31/1	8.280			708
170	Wedringen	1	25	150			54
768	Wedringen	1	26/1	8.080			719
760	Vahldorf	1	11/1	31.940			11.500
686	Wedringen	1	24	1.170			103
768	Wedringen	1	23	460			57
442	Wedringen	1	22	1.660			160
170	Wedringen	1	21	180			25
442	Wedringen	1	262/19	3.270			49
754	Vahldorf	1	334/13	6.560			4.802



**Flurbereinigung OU Wedringen B71n**  
**4. Anordnung zum 1.8.2017**

ON	betroffenes Flurstück				entzogene Fläche (m <sup>2</sup> )	temporär zu entziehen (m <sup>2</sup> )	dauernd zu Beschränken (m <sup>2</sup> )
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfl.			
170	Wedringen	1	86	840			25
559	Wedringen	1	320/20	787			269
746	Vahldorf	1	335/13	6.510			4.534
180	Vahldorf	1	2/3	236			17
558	Vahldorf	1	432/3	3.743			266
703	Vahldorf	1	433/3	3.938			455
321	Vahldorf	1	14	16.390			8.138
731	Vahldorf	1	4	6.310			320
180	Vahldorf	1	9	210			210
702	Vahldorf	1	18/1	6.720			2.832
747	Vahldorf	1	5	5.850			233
749	Vahldorf	1	374/20	8.900			3.107
727	Vahldorf	1	23	17.690			59
248	Hillersleben	6	50/3	17.810			17.810
483	Hillersleben	6	50/4	20.550			20.550

**Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 27.06.2017 die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 09.11.2016 beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“**

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages inklusive der Ver-

- waltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2017 **8,24 €.**“  
b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 **4,00 €.**“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Niedere Börde, 27.06.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin





# Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

## 12. Jahrgang 01.08.2017 Nr. 04/7

### 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Erste Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde (Feuerwehrsatzung) vom 20.07.2010 beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niedere Börde

- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Brandschutz“ durch die Wörter „Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz“ ersetzt.
  - In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „bzw. im Gemeindegebiet beschäftigt“ eingefügt.
- In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch die Wörter „bis zu drei“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Volljährigkeit und“ eingefügt.
- § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6

##### Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Vorschlagsberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Vorschlagsrecht.
- Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- Die Mitgliedervollversammlung der Gemeindefeuerwehr wird vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtig-

ten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ortswehrleiter bzw. Gemeindefeuerwehrleiter zu unterzeichnen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Das Auswahlverfahren wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
  - Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Niedere Börde vorgeschlagen. Das Auswahlverfahren wird durch eine Dienstanweisung geregelt.“
- § 9 wird wie folgt geändert:
    - In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „in der Freiwilligen Feuerwehr“ eingefügt.
    - Absatz. 2a wird wie folgt geändert:
      - In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedschaft in“ die Wörter „der Kinderfeuerwehr“ eingefügt und nach dem Wort „endet“ werden die Wörter „für Mitglieder in der Kinderabteilung“ gestrichen.
      - In Buchstabe b, werden die Wörter „wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung nicht erfolgt“ gestrichen
    - Absatz 2b wird wie folgt geändert:
      - In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedschaft in“ die Wörter „der Jugendfeuerwehr“ eingefügt und nach dem Wort „endet“ werden die Wörter „für Mitglieder in der Jugendabteilung“ gestrichen.
      - In Buchstabe b, werden die Wörter „wenn eine Übernahme als Einsatzkraft oder in die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt“ gestrichen.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, den 27.06.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin







**Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes  
„Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde vom 20.04.2017**

Der Gemeinderat beschließt auf seiner Sitzung am 20.04.2017 den Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde.

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird auf

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	1 044 300 Euro
in den Aufwendungen auf	1 001 700 Euro
Jahresgewinn	42 600 Euro

**im Vermögensplan**

in der Einnahme auf	243 200 Euro
in der Ausgabe auf	243 200 Euro

festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen werden nicht in Anspruch genommen.
3. Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen.
4. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes wird gemäß Rahmenvertrag für Kassenkredite ein Kassenfestkredit in Höhe von 160.000,00 Euro beansprucht

Niedere Börde, den 20.04.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Niedere Börde liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 24.03.1997, in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit **vom 10.08.2017 bis 18.08.2017** zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, Haus 2 in 39326 Niedere Börde/ während der Dienstzeiten öffentlich aus.

**Dienstzeiten:**

Montag u. Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
--------------------	--

Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr

Niedere Börde, den 11.07.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin

**Bebauungsplan „östliche Kanalstrasse,  
Flur 2, Teilflurstück aus 183“ Gemeinde Niedere Börde OT Jersleben**

**Aufstellungsbeschluss und Entwurfsbestätigung**

Der Gemeinderat Niedere Börde hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 den Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes „östliche Kanalstrasse, Flur 2, Teilflurstück aus 183 im Ortsteil Jersleben beschlossen (Beschluss Nr.17/2/2017) und den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Begründung) in seiner Sitzung am 27.06.2017 mit Beschluss Nr. 42/3/2017 bestätigt.

Die vom Gemeinderat Niedere Börde gefassten Beschlüsse werden hiermit zur öffentlich Bekanntmachung und Auslegung bestimmt. Die Unterlagen können in der Zeit

**vom 10.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017**

während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 10 in 39326 eingesehen werden.

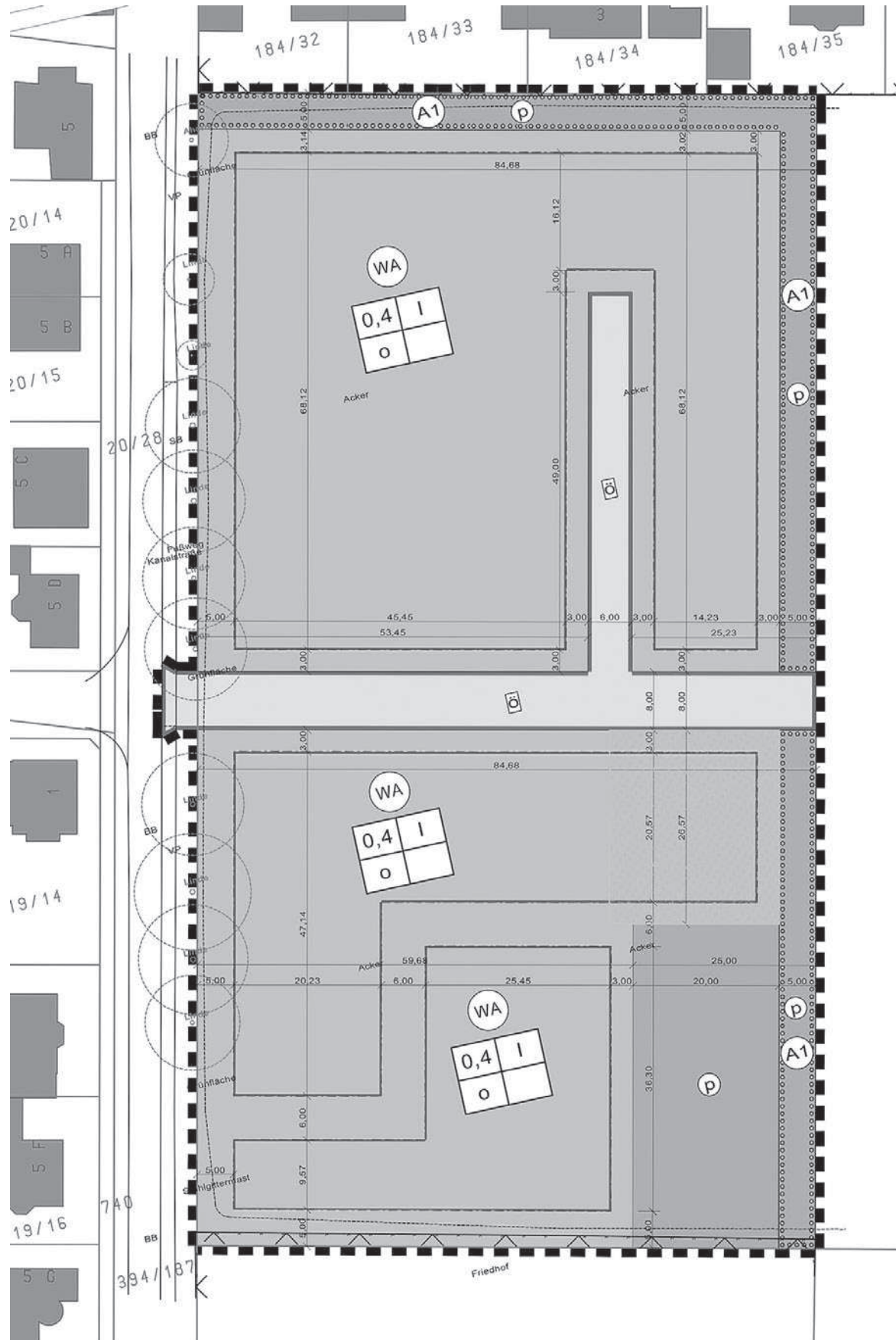
**Dienstzeiten:**

Montag u. Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr

Niedere Börde, den 11.07.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin

**Karte auf folgender Seite**



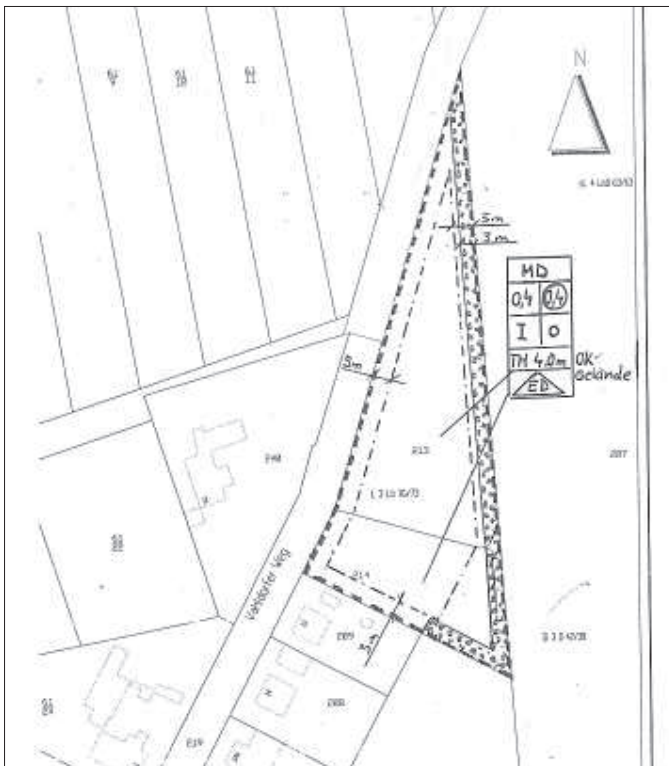


**Rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung Nr. 1 „Vahldorfer Weg“,  
Gutenswegen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB), zum 25.10.1993**

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedere Börde hat am 02.06.2008 in öffentlicher Sitzung die Abrundungssatzung Nr.1 „Vahldorfer Weg“, Gutenswegen nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Beschluß-Nr.: 25/3/2008).

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 02.06.2008 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Die Abrundungssatzung Nr.1 „Vahldorfer Weg“ Gutenswegen wird rückwirkend zum 03.06.2008 wegen fehlender Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf der Abrundungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.09.2007 und seiner Bestätigung am 02.06.2008. Die Abrundungssatzung Nr.1 „Vahldorfer Weg“, Gutenswegen,

wurde am 13.07.2017 ausfertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 03.06.2008 in Kraft.

Die Abrundungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Niedere Börde, Bauamt, Große Str. 9/ 10, 39326 Niedere Börde, OT Gr. Ammensleben während der Dienstzeiten des Amtes eingesehen werden. Jedermann kann die Abrundungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 28.04.2008 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Niedere Börde, 13.07.2017

Tholotowsky  
Bürgermeisterin





# Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

## 12. Jahrgang 01.08.2017 Nr. 04/11

### Haushaltssatzung der Gemeinde Niedere Börde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Niedere Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **27.06.2017** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niedere Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 11.461.700 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.091.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.637.000 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.808.000 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.594.900 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.392.100 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.660.600 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 209.500 Euro

festgesetzt.

#### § 2

##### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.660.600 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Kreditaufnahmen i. H. v. 3.186.800 Euro vorgesehen.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 10.038.800 Euro festgesetzt. Davon sind für den Breitbandausbau Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 5.612.700 Euro vorgesehen.

#### § 4

##### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

##### Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.2014 festgesetzt.

#### § 6

##### Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 KomHVO und Muster 6 B werden in der Gemeinde Niedere Börde

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

festgesetzt. Die zuvor genannten Wertgrenzen beziehen sich auf das gesamte Investitionsvolumen einer Maßnahme unabhängig davon, ob sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

#### § 7

##### Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde Niedere Börde erlässt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung wenn nachfolgende Wertgrenzen nach § 103 Absatz 2 KVG LSA erreicht werden:

1. Wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein Anstieg des Fehlbetrages um weitere 3 % der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eintritt.
2. Nicht veranschlagte und zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten 2,5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 2,5 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen über 100.000 Euro geleistet werden.
4. Eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Arbeitnehmer ist unerheblich wenn diese 4 %, der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Planstellen nicht übersteigt.

Niedere Börde, den 27.06.2017

  
Tholotowsky  
Bürgermeisterin







### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 21.07.2017 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1.GNB.2017.Haushalt, erteilt worden.

#### **Verfügung**

1. Der Beschluss Nr. 26 / 3 / 2017 vom 27.06.2017 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht beanstandet.
2. Das fortgeschriebene und beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wird bestätigt.
3. Kreditgenehmigung
  - a) Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 3.600.600 Euro festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.  
Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigefügt.
  - b) Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der unter a) enthaltene Teilbetrag i. H. v. 3.186.800 Euro im Zuge des Breitbandausbaus erst aufzunehmen ist, wenn
    - der abzuschließende Konzessionsvertrag, unter den aufhebenden Bedingungen der fehlenden Förderung und nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit abgeschlossen,
    - ein möglicher Pachtausfall für mind. 12 Monate abgesichert,
    - die Mindestpachtquote laut Businessplan (Absicherung der Wirtschaftlichkeit) verbindlich nachgewiesen wurde.

4. Für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag i. H. v. 4.087.200 Euro der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung erteilt.

5. Für den in § 4 der Haushaltssatzung 2017 auf 10.000.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag des Liquiditätskredites wird die Genehmigung i. H. v. 6.400.000 Euro erteilt und i. H. v. 3.600.000 Euro versagt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

**vom 10.08.2017 bis 18.08.2017**

während der Dienstzeiten

Montag u. Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr

in der Finanzverwaltung im Haus 1, der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Strasse 9-10, 39326 Niedere Börde, öffentlich aus.

*Niedere Börde, 24.07.2017*

*Tholotowsky*  
Bürgermeisterin

#### **IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde**

- Herausgeber:** Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben  
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: [www.niedere-boerde.de](http://www.niedere-boerde.de)
- Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde:** Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,  
Frau Erika Tholotowsky
- Verteilung:** Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich
- Redaktion/Bezug:** Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner
- Internet:** Veröffentlichung unter [www.niedere-boerde.de/amtsblatt](http://www.niedere-boerde.de/amtsblatt)